

Verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ Umsetzung am Schulstandort

Der Entwurf der Lehrplanverordnung sieht vor, dass die Verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ innerhalb der **Sekundarstufe 1 (5. bis 8. Schulstufe)** im Ausmaß von **insgesamt 2 bis 4 Wochenstunden** (= 64 bis 128 Unterrichtseinheiten) verankert wird. Die **konkrete Ausgestaltung obliegt den jeweiligen Schulstandorten**.

Dabei wird Folgendes schulautonom geregelt:

- **Ausmaß** (Wochenstunden bzw. Unterrichtseinheiten)
- **Form** (in definierten Stunden, integriert in den Fachunterricht oder in einer Mischform)

Dieses Informationsblatt skizziert **mögliche Umsetzungsmodelle** für die stufenweise Einführung ab 2018/19 aufsteigend mit oder ohne schulautonome Entscheidung.

1. Umsetzung ohne schulautonome Entscheidung

Stufenweise Einführung

integriert in den Fachunterricht mit je 32 Unterrichtseinheiten in der 6. und 7. Schulstufe

	5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	8. Schulstufe	
Standard-variante		2018/19			
		ab 2019/20			
Ausgestaltung					
Standard-variante		32 UE			1 WS
		32 UE	32 UE		2 WS

2. Umsetzung mit schulautonomer Entscheidung

Stufenweise Einführung

jeweils in definierten Stunden (0-2 Wochenstunden pro Jahrgang), integriert in den Fachunterricht (0 bis 64 Unterrichtseinheiten pro Jahrgang) oder in einer Mischform

	5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	8. Schulstufe
Var. 1	2018/19			
	ab 2019/20			
Var. 2	2018/19			
	2019/20			
	ab 2020/21			
Var. 3	2018/19			
	2019/20			
	2020/21			
	ab 2021/22			

Ausgestaltung

	5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	8. Schulstufe	
Var. 1	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE		0-4 WS
	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE	2-4 WS
Var. 2	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE			0-4 WS
	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE		0-4 WS
	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE	2-4 WS
Var. 3	0-2 WS/0-64 UE				0-2 WS
	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE			0-4 WS
	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE		0-4 WS
	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE	0-2 WS/0-64 UE	2-4 WS

Beispiele und Anregungen für schulautonome Ausgestaltung

Die unten stehenden vier Beispiele verdeutlichen vier der möglichen Szenarien; die Rahmenbedingungen lassen unzählige weitere Kombinationsmöglichkeiten zu.

Beispiel 1: Schulautonomer Schwerpunkt mit definierten Stunden

Die Schule führt schulautonom in der 5., 6. und 7. Schulstufe die „Digitale Grundbildung“ mit jeweils einer definierten Stunde ein. Die Einführung kann vollständig im Schuljahr 2018/19 für alle drei Jahrgänge beschlossen werden (Variante 1) oder stufenweise beginnend mit der 5. und 6. Schulstufe (Variante 2), sofern die Gesamtanzahl von 120 Stunden sich für die betroffenen Schüler nicht ändert, d.h. keine Stundenverschiebungen zwischen den Schulstufen stattfinden. Ansonsten erfolgt die Einführung stufenweise beginnend mit der 5. Schulstufe (Variante 3) aufsteigend.

5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	8. Schulstufe	
1 WS	1 WS	1 WS		3 WS

Beispiel 2: Schulautonomer Schwerpunkt als Mischform

Die Schule führt schulautonom in der 5. Schulstufe die „Digitale Grundbildung“ mit einer definierten Stunde ein und forciert in der 6. bis 8. Schulstufe die integrative Vermittlung der Lehrplaninhalte. Die Einführung kann wie in Beispiel 1 erfolgen, wobei die 8. Schulstufe frühestens 2019/20 betroffen ist.

5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	8. Schulstufe	
1 WS	32 UE	32 UE	32 UE	4 WS

Beispiel 3: Schulautonomer Schwerpunkt als Mischform

Die Schule forciert in der 5. Schulstufe die integrative Vermittlung der Inhalte der „Digitalen Grundbildung“ und führt schulautonom in der 6. und 7. Schulstufe jeweils eine halbe definierte Stunde ein. Die Einführung kann wie in Beispiel 1 erfolgen.

5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	8. Schulstufe	
32 UE	0,5 WS	0,5 WS		2 WS

Beispiel 4: Integrative Vermittlung ab der 6. Schulstufe

Die Schule forciert schulautonom in der 6. bis 8. Schulstufe die „Digitale Grundbildung“ in Form einer integrativen Vermittlung der Lehrplaninhalte. Die Einführung kann vollständig im Schuljahr 2018/19 für die ersten drei Jahrgänge beschlossen werden (Variante 1) oder stufenweise beginnend mit der 5. und 6. Schulstufe (Variante 2) bzw. stufenweise beginnend mit der 5. Schulstufe (Variante 3) aufsteigend erfolgen.

5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	8. Schulstufe	
	32 UE	32 UE	32 UE	3 WS